

ANLAGE

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

der **NanoFocus AG** mit dem Sitz in Oberhausen und Geschäftsanschrift Max-Planck-Ring 48, 46049 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 13864

im Folgenden auch "**NanoFocus**" oder "**übernehmende Gesellschaft**" genannt
und

der **mikroskin GmbH** mit dem Sitz in Oberhausen und Geschäftsanschrift Max-Planck-Ring 48, 46049 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 26527

im Folgenden auch "**mikroskin**" oder "**übertragende Gesellschaft**" genannt

"**übernehmende Gesellschaft**" und "**übertragende Gesellschaft**" im Folgenden auch "**Parteien**" oder einzeln "**Partei**" genannt.

0. PRÄAMBEL

- (A) Mit diesem Vertrag wird die mikroskin auf die NanoFocus verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin der mikroskin, deren Stammkapital in Höhe von EUR 51.000,00 voll eingezahlt ist, ist die NanoFocus ausweislich der letzten beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste mit 51.000 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 pro Geschäftsanteil und den laufenden Nummern 1 bis 51.000. Die Verschmelzung erfolgt zur Vereinfachung der Konzernstruktur.

Die Parteien bestätigen ausdrücklich, dass nach ihrer Kenntnis die vorstehend dargestellten Gesellschafterverhältnisse zutreffen.

- (B) Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG UND SCHLUSSBILANZ

- 1.1 Die mikroskin überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. 11 ff. UmwG

(Verschmelzung zur Aufnahme) auf die NanoFocus ohne Gewährung von Aktien an der NanoFocus (§§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2, 68 UmwG). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der mikroskin auf die NanoFocus über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

- 1.2 Der Verschmelzung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Treuhand Oldenburg, versehene Bilanz der mikroskin zum 31. Dezember 2018 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

2. GEGENLEISTUNG

Die Übertragung des Vermögens der mikroskin auf die NanoFocus erfolgt ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 UmwG). Denn die übernehmende NanoFocus darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der übertragenden mikroskin innehat (up stream merger). Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

3. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

Die Übernahme des Vermögens der mikroskin durch die NanoFocus erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2019, 00:00 Uhr ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der mikroskin als für Rechnung der NanoFocus vorgenommen.

4. KEINE SONDERRECHTE

Die übernehmende NanoFocus gewährt einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

5. KEINE BESONDERE VORTEILE

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. KEIN TREUHÄNDER

Die Bestellung eines Treuhänders nach § 71 UmwG ist nicht erforderlich, da im Zuge der Verschmelzung keine Aktien gewährt werden.

7. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 7.1 Der übernehmende Rechtsträger, die NanoFocus, beschäftigt derzeit Mitarbeiter am Standort Oberhausen. Für die bei der NanoFocus beschäftigten Arbeitnehmer hat die Verschmelzung keine Folgen.
- 7.2 Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in dem Betrieb der NanoFocus. Die Identität des Betriebs wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung nicht bewirkt. Ein Fall des § 111 Satz 2 Nr. 3 BetrVG liegt daher nicht vor. Die derzeit bei der NanoFocus geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort. Gesamtbetriebsvereinbarungen und Gesamtsprecherausschussvereinbarungen sowie Konzernbetriebsvereinbarungen bestehen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht.
- 7.3 Aufgrund der Wahrung der Betriebsidentität bleibt der bei der NanoFocus für das gesamte Unternehmen bestehende Betriebsrat auch nach der Verschmelzung im Amt. Dem Betriebsrat der NanoFocus wird der Verschmelzungsvertrag gemäß § 5 Abs. 3 UmwG unter Berücksichtigung der Zuleitungsfrist in § 62 Abs. 5 S. 4 UmwG zugeleitet. Bei NanoFocus besteht kein Wirtschaftsausschuss und keine Auszubildendenvertretung.
- 7.4 Die mikroskin beschäftigt insgesamt keine Mitarbeiter mit Ausnahme des Erschienenen als Geschäftsführer. Ein Betriebsrat besteht bei der mikroskin nicht. Die Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat der mikroskin entfällt daher. Betriebsvereinbarungen oder tarifliche Bindungen bestehen bei der mikroskin nicht.
- 7.5 Die Verschmelzung der mikroskin auf die NanoFocus führt zum Übergang sämtlicher Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der mikroskin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die NanoFocus. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung (§ 324 UmwG). Damit hat die Verschmelzung keine individual-arbeitsrechtliche noch kollektivrechtliche Nachteile für die Arbeitnehmer der übertragenden mikroskin.
- 7.6 Die bei der mikroskin bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der NanoFocus unverändert fortgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die mikroskin als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Den Arbeitnehmern steht jedoch ein Recht auf außerordentliche Kündigung zu.
- 7.7 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist gemäß § 613a Abs. 4 S. 1 BGB unwirksam.

Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 S. 2 BGB unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen sind in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.

- 7.8 Die NanoFocus hat einen dreiköpfigen Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmerbeteiligung. Für den Aufsichtsrat der NanoFocus werden sich durch die Verschmelzung keine mitbestimmungsrechtlichen Auswirkungen ergeben, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung über weniger als 500 Arbeitnehmer verfügen wird. Der Aufsichtsrat der NanoFocus wird somit auch nach der Verschmelzung aus drei Mitgliedern ohne Arbeitnehmerbeteiligung bestehen, ein nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes mitbestimmter Aufsichtsrat ist nicht einzurichten.
- 7.9 Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer und Betriebsräte der mikroskin durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind – außer den vorstehend genannten – keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer vorgesehen.

8. KOSTEN UND STEUERN

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Parteien entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die NanoFocus. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst.

9. SONSTIGES

- 9.1 Die Firma der übernehmenden NanoFocus wird unverändert fortgeführt.
- 9.2 Die Vertretungsorgane der NanoFocus als übernehmender Rechtsträger ändern sich nicht.

Die übertragende mikroskin hat

- keine Prokuren erteilt,
- keinen Grundbesitz,
- keine Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- keine Zweigniederlassungen und
- kein Vermögen im Ausland.

- 9.3 Die Verschmelzung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der NanoFocus eingetragen wird. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung der mikroskin zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG nicht. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der NanoFocus bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der NanoFocus, deren Anteile zusammen 5% des

Grundkapitals der NanoFocus erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.